

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22. Dezember 2010**

in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
 2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.
- Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erhebung der Gebühren**

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

**§ 4
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

- (3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Beisetzungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.
In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

§ 6 Erlass oder Stundung von Gebühren

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.
- (2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

§ 7 Zwangsmittel

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Wegberg, den 22. Dezember 2010

gez. Pillich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 17. März 2015
Die Änderung wurde am 10.03.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 01.04.2015 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung vom 22. Februar 2017
Die Änderung wurde am 21.02.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 06.03.2017 in Kraft getreten.

3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2017

Die Änderung wurde am 13.06.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 22.06.2017 in Kraft getreten.

4. Änderungssatzung vom 6. Mai 2021

Die Änderung wurde am 04.05.2021 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 15.05.2021 in Kraft getreten.

5. Änderungssatzung vom 13. März 2024

Die Änderung wurde am 12.03.2024 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 21.03.2024 in Kraft getreten.

6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024

Die Änderung wurde am 17.12.2024 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

G e b ü h r e n t a r i f
zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg

1.	Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche	
1.1	Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte / Wiesengrabstätte	
1.1.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u>	420,00 EUR
1.1.2	für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u>	1.140,00 EUR
1.1.3	Urnenreihengrabstätte / Baumgrabstätte / Anonymgrabstätte	930,00 EUR
1.2	Eigengrabstätte	2.430,00 EUR
1.3	Eigengrabstätte als Tiefgrab	2.790,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	2.100,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	500,00 EUR
1.6	Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarium	1.530,00 EUR
1.7	Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 diese Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend.	
2.	Bestattungsgebühren	
	Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:	
	1. Herstellung des Grabes	
	2. Auskleiden des Grabes mit Matten	
	3. Benutzung bzw. zur Verfügung stellen des Sargversenkapparates	
	4. erstmaliges Verfüllen und Verschließen des Grabes	
	5. Transport der Kränze von der Halle zum Grab.	
2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbenen <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätte	273,00 EUR
	Anonymgrabstätte	326,50 EUR
2.1.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung	305,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	413,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung	416,50 EUR
	bei bestehender Grabstätte	381,00 EUR
2.1.4	Wiesengrabstätte	328,50 EUR
2.1.5	Sternenkinderfeld	150,00 EUR

2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätte Anonymgrabstätte	860,00 EUR 670,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	680,00 EUR 620,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	850,00 EUR 850,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	770,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen in	
2.3.1	Urnenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten und bestehenden Tiefgrabstätten/Anonymgrabstätten	370,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätte	410,00 EUR
2.3.3	Urnenkammern in Urnenstele oder Kolumbarium	330,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	290,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	165,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	83,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	450,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	250,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle für die	
3.1	Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	125,00 EUR
3.2	Trauerfeier	280,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
4.1	Errichtung eines Grabmales (stehend oder liegend)	80,00 EUR
4.2	Verlegung einer Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	Verlegung einer Grabplatte	40,00 EUR
4.4	Beschriftung einer Urnenstelenplatte im Kolumbarium	45,00 EUR
4.5	Beschriftung eines Plättchens für eine Baumgrabstätte	29,00 EUR

5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.130,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	610,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern	530,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	380,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	260,00 EUR
6.	Sondergebühren	
6.1	Aufbewahrung einer Urne	70,00 EUR
6.2	Verwaltungsgebühren	
6.2.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium) pro Stück	40,00 EUR
6.2.2	Ortsbesichtigung	130,00 EUR
6.3	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.3.1	Reihengrabstätte	30,00 EUR
6.3.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	50,00 EUR
6.3.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	60,00 EUR
6.3.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	20,00 EUR
6.3.5	Urnenreihengrabstätte	10,00 EUR
6.4	Wiesengrabstätte	
6.4.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.440,00 EUR
6.4.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	900,00 EUR